

# Richtlinien

## Innenstadtfonds

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>Richtlinien</b> .....	<b>1</b>
Zielsetzung .....	2
<b>1. Ziele und geförderte Maßnahmen</b> .....	<b>2</b>
a) Ziele .....	2
b) Geförderte Maßnahmen .....	2
<b>2. Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Finanzielle Rahmenbedingungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Antragstellung</b> .....	<b>4</b>
a) Antragsberechtigung .....	4
b) Art der Antragstellung .....	4
<b>5. Mittelvergabe und Berichtspflicht</b> .....	<b>5</b>
a) Gesamtorganisation .....	5
b) Vergabegremium .....	5
c) Umsetzung durch Antragstellende .....	5
d) Berichtspflicht .....	5
<b>6. Vergabegremium</b> .....	<b>6</b>
a) Zusammensetzung .....	6
b) Verfahrensweisen .....	6
c) Zu berücksichtigende Aspekte .....	6
<b>7. Inkrafttreten</b> .....	<b>7</b>

## Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie und dem Innenstadtfonds soll ein Beitrag zur Stärkung, Belebung und Attraktivierung der Ettlinger Innenstadt geleistet sowie die Eigenbeteiligung privater Akteure aktiviert werden. Hierfür stellt die Stadt Ettlingen zusammen mit Dritten finanzielle Mittel im Rahmen eines Projekttopfes bereit. Private Akteure können hieraus die Initiierung und Umsetzung kleinerer Maßnahmen und Projekte (co-)finanzieren lassen.

## 1. Ziele und geförderte Maßnahmen

### a) Ziele

Mit dem Innenstadtfonds soll ein Beitrag zur Innenstadtstärkung, -belebung und -aktivierung geleistet und die Eigenbeteiligung privater Akteure innerhalb und auch außerhalb der Ettlinger Innenstadt aktiviert werden. Folgende Ziele werden dabei verfolgt:

- Ermöglichung schneller und unbürokratischer Umsetzung kleinerer Projekte / Maßnahmen im Rahmen der Innenstadtentwicklung,
- Steigerung der Standortattraktivität durch bspw. gestalterische Maßnahmen, Veranstaltungen sowie Mitmach-Aktionen von und für Ettlinger Akteure,
- Förderung des Gemeinschaftsgedankens und des sozialen Miteinanders zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Ettlinger Innenstadt,
- Motivation für eigenverantwortliches Handeln und Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen,
- Attraktivierung von Leerständen durch präventive / proaktive Maßnahmen und
- Aktivierung von privatem Kapital in Form von zeitlichen und/oder finanziellen Ressourcen.

### b) Geförderte Maßnahmen

Durch den Innenstadtfonds sollen insbesondere kleinere investive und nicht-investive Maßnahmen mit kurzfristigem Umsetzungszeitraum gefördert werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Kooperative Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes, bspw. in Form von
  - Pflanz- und Begrünungsaktionen,
  - Anschaffung und/oder Instandsetzung von neuem bzw. bereits vorhandenem Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielgeräte, etc.) bzw. von Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen Raum (z.B. Infotafeln, Radständer, Ladestationen, etc.),
  - künstlerischen bzw. kulturellen Aktionen,
- Gemeinschaftliche (Marketing-)Aktionen / Veranstaltungen zur integrativen Stärkung des Einzelhandels, der Dienstleistungsanbieter und der Beherbergungsbetriebe sowie der Kultur, der Freizeit und des Tourismus und zur allgemeinen Belebung der Innenstadt (z.B. zielgruppenspezifische Workshops,

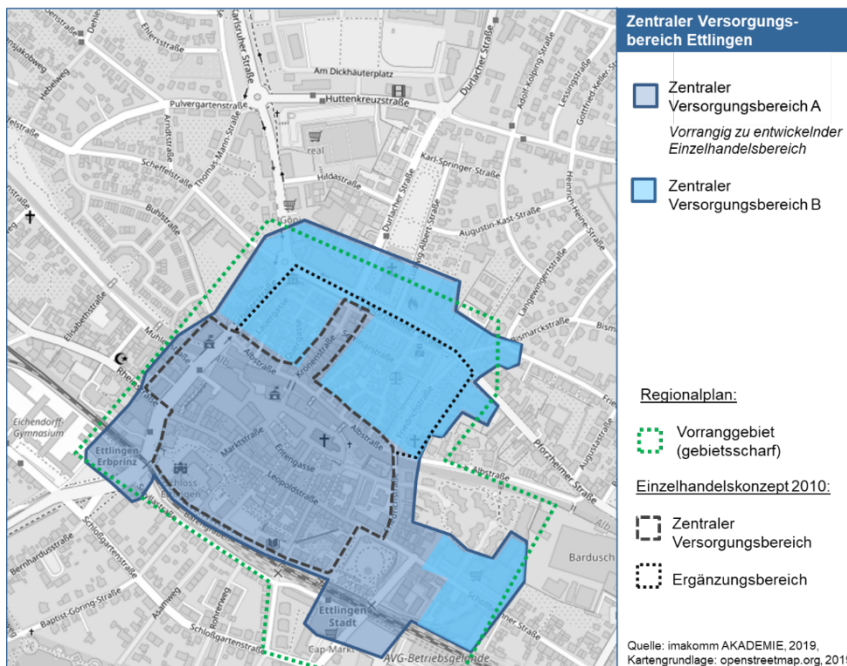
Kundenbindungskonzepte, Aktionstage, themen- und zielgruppenbezogene öffentliche Ausstellungen, Freizeitangebote, Kulturangebote),

- Aktivitäten zur Förderung der lokalen Beschäftigung und des nachbarschaftlichen Zusammenhaltes bspw. durch Bildungsangebote, Netzwerkveranstaltungen oder Begegnungsräume und
- Konzeptentwicklungen / Beratungsleistungen im Hinblick auf Fragen zu Geschäftsmodellen, Existenzgründungen, Nutzungsvielfalt, Technik, Nachhaltigkeit, Umwelt und verkehrliche Belange sowie digitaler Entwicklung.

## 2. Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Richtlinie ist der Zentrale Versorgungsbereich A der Ettlinger Innenstadt entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Ettlingen (siehe nachstehende Karte). Entsprechend sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden bzw. diesen stärken.

Sofern die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden, können antragstellende Personen / Unternehmen gleichwohl auch von außerhalb des Geltungsbereichs stammen.



Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie: Der zentrale Versorgungsbereich  
Quelle: imakomm

### 3. Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen stellt per Beschluss die entsprechenden finanziellen Mittel zur Umsetzung dieser Richtlinie bereit. Über die Höhe der verfügbaren Mittel entscheidet der Gemeinderat. Die Bewilligung von eingereichten Anträgen steht unter dem Vorbehalt der vom Gemeinderat bewilligten Mittel sowie deren Verfügbarkeit im eigentlichen Umsetzungsverlauf dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Bagatellgrenze einer eingereichten Maßnahmenidee liegt bei 250,00 €. Maßnahmen unterhalb dieses Werts sind nicht förderfähig.

Die Förderquote liegt im Falle der Bewilligung eines eingereichten Antrags bei 100%. Ist der / die Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt, so sind die Nettobeträge förderfähig, ansonsten ist der Bruttobetrag förderfähig.

### 4. Antragstellung

#### a) Antragsberechtigung

Förderanträge können von Bewohnenden, Gruppen, Vereinen, Immobilien-Eigentümer\*innen, Unternehmen, Organisationen, Initiativen, Netzwerken sowie in Ausnahmefällen von der Stadt Ettlingen gestellt werden. Antragsberechtigt bzw. potenziell begünstigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche einer der zuvor beschriebenen Interessengruppen zugeordnet werden können. Antragstellende Personen gelten als Empfänger der finanziellen Mittel des Innenstadtfonds und sind zur Verfügung dessen verpflichtet. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht möglich.

#### b) Art der Antragstellung

Ein Antrag muss den Zeitpunkt der Antragstellung, eine Beschreibung des Vorhabens, die angestrebten Wirkungen für den Innenstadtbereich, die Gesamtkosten und einen Finanzierungsplan enthalten. Der Innenstadtfonds ist kein zusätzlicher Fördertopf für ohnehin öffentlich geförderte Einrichtungen und/oder Maßnahmen. Anträge für wiederkehrende Maßnahmen bzw. Veranstaltungen sollten die Ausnahme bleiben, da der Innenstadtfonds nicht der Regelförderung dient.

Die eigentliche Beantragung erfolgt durch das entsprechende Formular der Stadt Ettlingen. Wird ein Antrag bewilligt, so wird der Zeitpunkt der Förderentscheidung auf dem Antragsformular notiert sowie die Begünstigten über die Mittelvergabe informiert. Eine Doppelförderung für eine Maßnahme ist nicht möglich. Bereits begonnene Projekte sowie laufende Betriebs-, Sach- und Personalkosten sind nicht förderfähig.

## 5. Mittelvergabe und Berichtspflicht

### a) Gesamtorganisation

Die Stadt Ettlingen beauftragt das Citymanagement der Stadt Ettlingen, als zentraler Ansprechpartner für Beantragende zu fungieren. Das Citymanagement der Stadt Ettlingen sorgt für eine schriftliche Bewilligung der beschlossenen Mittel sowie für die Einhaltung der Bewilligungsaufgaben der Zuwendungsempfänger.

Das Citymanagement der Stadt Ettlingen berichtet zudem einmal jährlich im Gemeinderat der Stadt Ettlingen bzw. einem der relevanten Ausschüsse über die Wirksamkeit des Innenstadtfonds.

### b) Vergabegremium

Die eigentliche Beurteilung eingereicherter Anträge und damit die Mittelvergabe erfolgt durch ein zu bildendes Vergabegremium (siehe 6.). Ziel ist eine schnelle und flexible Verwaltung des Innenstadtfonds mit einer unbürokratischen Vergabe der Mittel. Das Vergabegremium ist der wirkungsorientierten Bewirtschaftung der Mittel verpflichtet.

### c) Umsetzung durch Antragstellende

Im Falle der Bewilligung eines gestellten Antrags muss die entsprechende Maßnahme von der antragstellenden Person binnen zwei Monaten umgesetzt werden. Bewilligte Mittel, die nicht fristgerecht abgerufen werden, verfallen und fließen vollständig in den Innenstadtfonds zurück. Sollte sich herausstellen, dass die Frist von zwei Monaten aufgrund von nicht beeinflussbaren Umständen (bspw. ausstehende Bewilligung eines Bauantrags) nicht eingehalten werden kann, so kann diese im Einzelfall nach Absprache mit dem Citymanagement der Stadt Ettlingen verlängert werden.

### d) Berichtspflicht

Zuwendungsempfänger unterliegen der Berichtspflicht. Mit dem Abschluss einer geförderten Maßnahme besteht eine vierwöchige Frist zur Berichterstattung. Das Citymanagement der Stadt Ettlingen erhält unaufgefordert einen schriftlichen Kurzbericht über den Wirkungsgrad der Maßnahme, die tatsächlichen Kosten, die Verwendung der Finanzmittel, die entsprechenden Rechnungen sowie Vorher- / Nachher-Fotos (inkl. Verwendungsrechte der Fotos). Eine nicht fristgerechte Abgabe des Abschlussberichtes kann zu einer Rückzahlungspflicht des Zuwendungsbetrages führen.

## 6. Vergabegremium

### a) Zusammensetzung

Das Vergabegremium besteht aus bis zu fünf privaten Vertreter\*innen, die stellvertretend für die Ettlinger Innenstadttakteure fungieren, sowie bis zu fünf Vertreter\*innen der Stadt Ettlingen. Sollte eine antragsstellende Person gleichermaßen Gremiumsmitglied sein, so ist diese nicht stimmbefugt. In diesen Fällen kann das Gremium eine Vertretung benennen.

### b) Verfahrensweisen

Das Citymanagement der Stadt Ettlingen prüft eingegangene Anträge in einem ersten Schritt auf die Einhaltung der grundsätzlichen Förderbedingungen. Ist dies gegeben, werden Anträge in einem zweiten Schritt an das Vergabegremium zur inhaltlichen Beurteilung weitergeleitet.

Entscheidungen des Vergabegremiums können sowohl im Rahmen einer Vergabesitzung als auch über ein Umlaufverfahren getroffen werden. Sowohl im Falle von Vergabesitzungen als auch im Umlaufverfahren trifft das Gremium die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (Sitzungen) bzw. am Umlaufverfahren insgesamt beteiligten Personen. Im Falle von Vergabesitzungen müssen mindestens fünf Mitglieder des Vergabegremiums anwesend sein, um beschlussfähig zu sein.

Die Entscheidungsfrist beträgt zwei Wochen ab Eingang des Antrags beim Citymanagement der Stadt Ettlingen.

### c) Zu berücksichtigende Aspekte

Bei der Beurteilung von Anträgen durch das Vergabegremium werden v.a. folgende Aspekte berücksichtigt:

- die beantragte Maßnahmenumsetzung erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinie,
- die beantragte Maßnahme entspricht den grundsätzlichen Zielen des Innenstadtfonds und gilt als Fördermaßnahme,
- die Maßnahme trägt zur Belebung und / oder Attraktivierung des Geltungsbereiches dieser Richtlinie bei,
- die Maßnahme aktiviert privates Engagement,
- die minimale Förderhöhe von 250,00 € wird eingehalten,
- die Maßnahme erfüllt so gut als möglich die Aspekte der Nachhaltigkeit und
- der Antrag wurde entsprechend den weiteren Vorgaben in dieser Richtlinie eingereicht.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mittels Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2026 in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie zum Verfügungsfonds der Stadt Ettlingen (in Kraft getreten per Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 2024).